

FERACCRU®-Verordnung

Nützliche Hinweise zu Arzneimittelvorgaben und Erstattung



Thüringen

Orale Eisenpräparate zulasten der GKV verordnen

In der Therapie des Eisenmangels und der Eisenmangelanämie sind neben medizinischen auch wirtschaftliche Aspekte bei der Wahl des Arzneimittels zu beachten.

NEU:
FERACCRU®
jetzt auch
zugelassen ab
12 Jahren.²

OTC: Orale Eisen-(II)-Verbindungen

Orale Eisen-(II)-Monopräparate sind in der Regel nicht erstattungsfähig. Entsprechend Anlage I Nr. 17 der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL, OTC-Übersicht) sind Eisen-(II)-Verbindungen nur zur Behandlung einer gesicherten Eisenmangelanämie verordnungsfähig.¹

Rx: Orales Eisen-(III)-Monopräparat (FERACCRU®)

FERACCRU® ist verschreibungspflichtig und für den Einsatz bei Eisenmangel und Eisenmangelanämie zugelassen.² Dementsprechend kann FERACCRU® zulasten der GKV und unter Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots gem. SGB V verordnet werden.^{3,4}

FERACCRU® – medizinisch und wirtschaftlich verordnungsfähig^{2,4}

FERACCRU® ist im Hinblick auf das Wirtschaftlichkeitsgebot und die Vorgaben der Kassenärztlichen Vereinigung **erstattungsfähig**. Ab dem Stadium des Eisenmangels – **auch schon ohne Anämie**.^{2,3,4}

Wichtig für die Verordnung: eine patient*innenindividuelle Dokumentation

Für jede Therapieentscheidung – so auch für die Wahl von FERACCRU® – gilt:

Sie sollte umfassend und jederzeit nachvollziehbar in der Patient*innenakte dokumentiert werden.⁵

Kann für die FERACCRU®-Dokumentation von Bedeutung sein:

- Anamnese, Indikation, Krankheitsverlauf
- Laborparameter
(wie Hb-Werte, Ferritin, Transferrin)
- Vorthérapien bzw. Neben- oder Wechselwirkungen unter Eisen-(II), z. B.:
 - Magen-Darm-Beschwerden (R10.4)
 - Durchfall (A09.9)
 - Verstopfung (K59.02)
 - Sodbrennen (R12)
 - Übelkeit/Erbrechen (R11)
 - Überempfindlichkeitsreaktionen der Haut (L27)
 - Unerwünschte Nebenwirkung eines Arzneimittels (T88.7)

Durch eine korrekte und vollständige Dokumentation wird Ihre medizinische und wirtschaftliche Therapie-Entscheidung unterstützt!

Bei Unverträglichkeit oder fehlender Wirksamkeit eines Eisen-(II)-Präparats⁶:

FERACCRU® verordnen !

FERACCRU®-Verordnung

Nützliche Hinweise zu Arzneimittelvorgaben
und Erstattung



Thüringen

FERACCRU® 30 mg Hartkapseln

Wirkstoff

- Eisen-(III)-Maltol (ATC-Code: B03AB10)

Indikationen

- Zur Behandlung des Eisenmangels bei Erwachsenen und Jugendlichen im Alter von 12 Jahren und älter.²

Anwendung/Dosierung

- 2 x täglich 1 Hartkapsel, morgens und abends auf nüchternen Magen

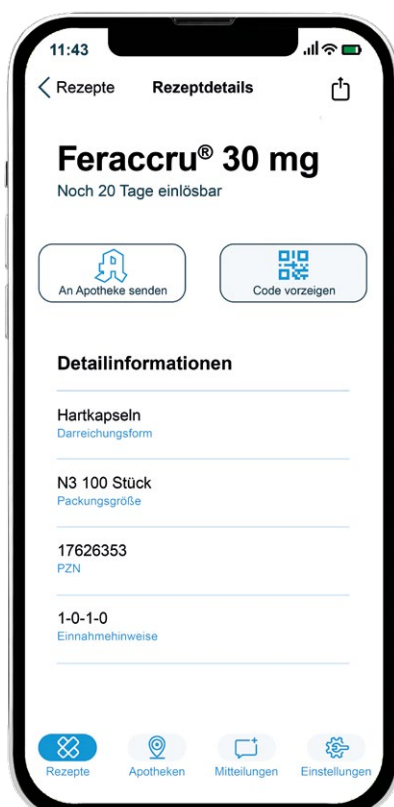
Packungsgröße und PZN

- N2 50 Stück, PZN 17565999
- N3 100 Stück, PZN 17626353



Formal korrekte Verordnung

FERACCRU® sollte zulassungskonform und namentlich eindeutig, mit PZN⁷ als eRezept zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden.



Gründe für eine FERACCRU®-Verordnung

- Verordnungs- und erstattungsfähig bei Eisenmangel und -anämie
- Anwendbar bei Eisenmangel unterschiedlicher Genese²
- Gutes Nebenwirkungsprofil²
- Kann mit PPI gegeben werden²
- Stabiler Komplex bleibt bis zur Resorption gebunden – hierdurch stehen praktisch 100 % des Eisens für die Resorption zur Verfügung²



Wichtig für Ihre FERACCRU®-Verordnung

- ✓ Zulassungskonform verordnen
- ✓ Diagnose präzise dokumentieren
- ✓ Verordnungsvorgaben des G-BA bzw. der KV beachten

FERACCRU® in der KV Thüringen^{8,9}

In der KV Thüringen erfolgt die **Wirtschaftlichkeitsprüfung** von Amts wegen als Zielquotenprüfung oder als Gesamtreferenzfallwertprüfung für maximal 5 % der Ärzt*innen einer Fachgruppe. Auf begründeten Antrag der Krankenkasse oder der KV kann die Verordnungsweise im Einzelfall bzw. in besonderen Fällen geprüft werden.

Zielquotenprüfung

Für die intensive Steuerung der Arzneimittelausgaben wurden Verordnungsziele für bestimmte Arzneimittelgruppen vereinbart. Decken diese Ziele mindestens 50 % des Verordnungsvolumens ab, ist deren Zielerreichung Inhalt der Zielquotenprüfung, u. a. für Allgemeinmediziner*innen/Praktische Ärzt*innen und Internist*innen.

Der Zielwert ergibt sich aus dem prozentualen Anteil der Leitsubstanzen am Gesamtvolumen aus Leit- und Nichtleitsubstanzen. Bei Erfüllung aller Zielquoten erfolgt i.d.R. keine weitere statistische Auffälligkeitsprüfung. Erfüllt ein Arzt/eine Ärztin die für seine/ihre Fachgruppe geltenden Zielquoten nicht, kann für einen begrenzten Anteil der betroffenen Ärzt*innen (maximal 15 %) ein Prüfverfahren eingeleitet werden.

Für Eisenpräparate wurde kein Verordnungsziel festgelegt – sie werden nicht separat geprüft.

Gesamtreferenzfallwertprüfung

Für Ärzt*innen, die nicht nach Zielquoten geprüft werden, erfolgt die **Gesamtreferenzfallwertprüfung** bei Überschreitung des prüfrelevanten durchschnittlichen Gesamtreferenzfallwertes um mehr als 25 % als Auffälligkeitsprüfung. Fachgruppenspezifische und altersbezogene Referenzfallwerte gelten für Gynäkolog*innen, HNO-Ärzt*innen, Hautärzt*innen und Kinderärzt*innen.

Im Rahmen einer Vorab-Prüfung wird zunächst die Einhaltung der vereinbarten Zielwerte geprüft. Bei Erreichen des Zielwertes wird der gesamte Verordnungsanteil der entsprechenden Arzneimittelgruppe vom Gesamtfallwert des Arztes/der Ärztin abgezogen.

Die Prüfung der vertragsärztlichen Verordnungsweise eines Arztes/einer Ärztin erfolgt hier durch die Gegenüberstellung seines/ihrer Gesamtfallwertes (IST) und dem prüfrelevanten Gesamtreferenzfallwertes (SOLL). **Eisenpräparate werden dabei nicht separat geprüft.**

Praxisbesonderheiten

Im Rahmen der statistischen Auffälligkeitsprüfungen werden **bundesweite Praxisbesonderheiten** ermittelt und anerkannt. **Regionale Praxisbesonderheiten** werden berücksichtigt, indem der Gesamtfallwert des Arztes/der Ärztin entsprechend bereinigt wird, z. B. *Therapie von behandlungsbedürftigen HIV-Infektionen sowie behandlungsbedürftiger Begleiterkrankungen.*

Bekannte und offensichtliche Praxisbesonderheiten können im Rahmen der Zielquotenprüfung anerkannt werden und der Verordnungsanteil entsprechend korrigiert werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots gemäß §§ 2, 12 und 70 SGB V.

Ärzt*innen können außerdem in begründeten Fällen **individuelle Praxisbesonderheiten** gelten machen.

Die Therapie des Eisenmangels ist in der KV Thüringen keine Praxisbesonderheit.

Als Praxisbesonderheit wurde z. B. definiert:

- Therapie von behandlungsbedürftigen HIV-Infektionen sowie Therapie von behandlungsbedürftigen Begleiterkrankungen

Liegt eine Praxisbesonderheit neben einem Eisenmangel vor, sollte dies unbedingt dokumentiert werden, da es die Therapie-Entscheidung unterstützt.

Fazit

- FERACCRU® ist bei Eisenmangel und -anämie zulasten der GKV verordnungs- und erstattungsfähig. Einzelfallprüfungen sind bei FERACCRU®-Verordnungen – ebenso wie bei jedem anderen Präparat – möglich.
- **TIPP: Dokumentieren Sie die Unverträglichkeit oder fehlende Wirksamkeit eines oralen Eisen-(II)-Präparates korrekt und vollständig in der Patient*innenakte.**

FERACCRU®-Verordnung

Nützliche Hinweise zu Arzneimittelvorgaben und Erstattung



Thüringen

Referenzen

1. Anlage I zum Abschnitt F der Arzneimittel-Richtlinie Stand (letzte Änderung in Kraft getreten am): 9. Mai 2025.
2. Fachinformation FERACCRU® 30 mg Hartkapseln (Stand Mai 2026).
3. Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (letzte Änderung in Kraft getreten am): 24. April 2026.
4. Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes v. 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), § 12 Wirtschaftlichkeitsgebot.
5. Pflicht zur Dokumentation gemäß Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), § 630f Dokumentation der Behandlung sowie § 57 Bundesmantelvertrag – Ärzte vom 1. April 2025.
6. Sturm A et al. Aktualisierte S3-Leitlinie „Diagnostik und Therapie des Morbus Crohn“ der Deutschen Gesellschaft für Gastroenterologie, Verdauungs- und Stoffwechselkrankheiten (DGVS) (Version 4.1). Z Gastroenterol 2024; 62: 1229–1318.
7. Gemäß Anforderungskatalog für Verordnungssoftware/Arzneimitteldatenbanken (§ 73 Abs. 9 SGB V, Anlage 23 zu § 29 Bundesmantelvertrag Ärzte) ist seit dem 01.04.2018 unter anderem die PZN auf dem Rezept anzugeben (soweit verfügbar).
8. Kassenärztliche Vereinigung Thüringen: Prüfvereinbarung gültig ab 01.01.2021.
9. Kassenärztliche Vereinigung Thüringen: Arzneimittelvereinbarung für das Jahr 2026 nach § 84 Abs. 1 SGB V

FERACCRU®, 30 mg Hartkapseln

Zusammensetzung: Wirkstoff: Jede Kapsel enthält 30 mg Eisen (als Eisen(III)-Maltol). **Sonstige Bestandteile:** Jede Kapsel enthält, Kapselinhalt: 91,5 mg Lactose-Monohydrat, Natriumdodecylsulfat, Magnesiumstearat (Ph.Eur.) [pflanzlich], hochdisperses Siliciumdioxid, Crospovidon (Typ A); Kapselhülle: Hypromellose, Brillantblau FCF (E133), 0,3 mg Allurarot (E129), Titandioxid (E 171), 0,1 mg Gelborange S (E110); Drucktinte: Schellackglasur ~45% (20% verestert) in Ethanol, Eisenoxid schwarz, Polypropylenglycol, Ammoniumhydroxid 28%. **Anwendungsgebiete:** Zur Behandlung des Eisenmangels bei Erwachsenen und Jugendlichen im Alter von 12 Jahren und älter. **Gegenanzeigen:** Überempfindlichkeit gegen den Wirkstoff oder einen der sonstigen Bestandteile; Hämochromatose und sonstige Eisenüberladungssyndrome; Patienten, die wiederholt Bluttransfusionen erhalten. **Nebenwirkungen:** Erkrankungen des Nervensystems: Gelegentlich: Kopfschmerzen. Erkrankungen des Gastrointestinaltrakts: Häufig: Bauchschmerzen (einschließlich Oberbauchschmerzen), Flatulenz, Verstopfung, abdominale Beschwerden/aufgetriebener Bauch, Durchfall, Stuhlverfärbung, Übelkeit. Gelegentlich: Bakterielle Überwucherung des Dünndarms, Erbrechen. Erkrankungen der Haut und des Unterhautzellgewebes: Gelegentlich: Akne, Erythem. Skelettmuskulatur-, Bindegewebs- und Knochenerkrankungen: Gelegentlich: Gelenksteifigkeit, Schmerzen in den Gliedmaßen. Allgemeine Erkrankungen und Beschwerden am Verabreichungsort: Gelegentlich: Durst. Untersuchungen: Gelegentlich: Alkalische Phosphatase im Blut erhöht, Thyreotropin (TSH) im Blut erhöht, Gamma-Glutamyltransferase erhöht. Verschreibungspflichtig. Stand Mai 2026.

*Denn Patienten sind
unsere Inspiration*



@norgine | www.norgine.de

Norgine GmbH, Im Westpark 14, 35435 Wetztenberg, Internet: www.norgine.de, E-Mail: info@norgine.de

NORGINE und das Norgine-Siegel sind eingetragene Marken der Norgine-Unternehmensgruppe.

FERACCRU ist eine eingetragene Marke der Shield-Unternehmensgruppe, lizenziert für die Norgine-Unternehmensgruppe.

Alle Bilder dienen nur illustrativen Zwecken.